



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An
den Vorsitzenden des Österreich Konvents
Herrn Dr. Franz Fiedler
per e-mail:
österreich-konvent@konvent.gv.at

GZ. 040101/2-I/4/04

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet:
Veronika.Koenig@bmf.gv.at
x.400:
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4
DVR: 0000078

Betr.: Stellungnahme des BMF zum Ausschussbericht des Ausschusses 5 des Ö-Konvents
(„Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“) vom 4. März 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zum
Ausschussbericht des Ausschusses 5 des Ö-Konvents vom 4. März 2004 zu übermitteln.

22. März 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stellungnahme zum Ausschussbericht des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents vom 4. März 2004

Zur Diskussion über die Verteilung der Gesetzgebungsaufgaben zwischen Bund und Ländern behält sich das Bundesministerium für Finanzen eine detaillierte Stellungnahme vor, da zum momentanen Zeitpunkt kein konsensueller Vorschlag vorliegt. Dennoch wird die Notwendigkeit betont, bei einer zukünftigen Kompetenzverteilung auf die finanziellen Auswirkungen, insbesondere die Kosteneffizienz der Zuordnung eines Zuständigkeitsbereichs zu Bund oder Ländern bedacht zu nehmen. Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich in diesem Zusammenhang für klar definierte und abgerundete Kompetenzfelder aus, die es zulassen, einen Sachbereich eindeutig dem Bund oder den Ländern zuzuordnen.

Hinsichtlich der Thematik der sondergesellschaftlichen Regelungen für aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliederte Rechtsträger wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Kompetenzbestimmung wünschenswert, die es dem Bund erlaubt, im Bedarfsfall Sondergesellschaften für die Länder einzurichten. Eine solche Kompetenz wäre der Koordination, Einheitlichkeit und Abschätzung von Beurteilungen von Ausgliederungen nach dem ESVG dienlich.

Zur Diskussion über die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung wird angemerkt, dass eine Ausweitung der Rolle des Bundesrats grundsätzlich nicht zur Blockade wichtiger Reformvorhaben des Bundes führen darf. Dort jedoch, wo bereits jetzt ein Zustimmungsrecht der Länder vorgesehen ist, ist eine Übertragung dieser Kompetenz an den Bundesrat denkbar. Ein Zustimmungsrecht des Bundesrats für Gesetze, deren Vollziehung den Ländern "erhebliche" Kosten verursacht, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen jedoch aus den auch im Bericht angeführten Gründen (Problematik der Grenzziehung, wann erhebliche finanzielle Belastungen vorliegen; Beurteilung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzes durch den VfGH; Wahrnehmung der Interessen eines einzelnen – besonders betroffenen – Landes durch den Bundesrat) abgelehnt. Weiters spricht sich das Bundesministerium für Finanzen gegen eine doppelte Kontrolle von Bundesgesetzen (Konsultationsmechanismus und Zustimmung des Bundesrats) aufgrund des Zeitaufwands und des doppelten Verfahrens aus. Die jetzigen Regelungen des Konsultationsmechanismus haben sich in der Vergangenheit bewährt und stets zu raschen, relativ unbürokratischen Verhandlungen mit den betroffenen Ländern geführt.

Hinsichtlich des Finanzausgleichsgesetzes ist speziell zu betonen, dass sich die derzeitige Rechtslage zur Erzeugung von Finanzausgleichsgesetzen bewährt hat und einen sachgerechten Finanzausgleich garantiert (Kooperationsgebot: VfGH-Judikatur zu § 4 F-VG!). Eine erweiterte Mitwirkung des Bundesrats in diesem Bereich ist daher nicht erforderlich und abzulehnen.

Zu der unter dem Titel "Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung" abgeführten Diskussion ist zu bemerken, dass das Zustimmungsrecht der Bundesregierung auch für die Mitwirkung von Organen der Finanzverwaltung jedenfalls erhalten bleiben muss.

Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung muss ebenfalls erhalten bleiben sofern durch Landesgesetze

- die finanziellen Interessen des Bundes berührt werden,
- die gesamtwirtschaftliche Stabilität Österreichs berührt ist oder
- europarechtliche Verpflichtungen (wie z.B. der Stabilitäts- und Wachstumspakt, Maastrichtvorgaben) tangiert werden.

Überdies ist in diesem Zusammenhang die Behandlung des § 9 F-VG (Mitwirkung des Bundes bei Landesabgabengesetzen) dem Ausschuss 10 vorzubehalten. (Eine diesbezügliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen erging bereits ebenfalls an den Ausschuss 3.)

Wie auch im Ausschussbericht zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht angesprochen, sollte in der Frage der Devolution der Gesetzgebungskompetenz von den Ländern auf den Bund diese bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgen. Das Fehlen eines ähnlichen Anreizmechanismus für das rechtzeitige Umsetzen von EU-Recht durch die Bundesebene (Regierung/Nationalrat), die aus ho. Sicht durchaus positive Wirkungen haben könnte, wird damit aber augenfälliger.

Zur Teilnahme der Länder an der Europäischen Union: Was den zukünftigen Änderungsbedarf betrifft, der sich aufgrund der Einführung eines Klagsrechts der nationalen Parlamente bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen der EU-Verfassung sowie die angesprochene notwendige Einbeziehung der Länder ergeben könnte, sollte Gestaltungsmaxime eines solchen Mechanismus die Einheitlichkeit des Auftretens sein.